

Merkblatt für Fahrzeugführer,

die gefährlichen Güter unterhalb der Mengen nach Tabelle
1.1.3.6.3 ADR („1000-Punkte-Regelung“) oder in
begrenzter Menge (LQ) nach Abschnitt 3.4.6 ADR transportieren.

1. Was darf ich denn transportieren?

Grundsätzlich dürfen zunächst einmal fast alle Gefahrgüter befördert werden. Die Frage ist nur, unter welchen Bedingungen. Natürlich gibt es auch Befreiungen von den Vorschriften. Die Menge eines Gefahrgutes, die befördert werden darf, richtet sich nach der Gefährlichkeit und ggf. der Verpackung.

Ein paar Beispiele für die Transporte in begrenzten Mengen (3.4.6 LQ):

- **Benzin** in sicheren Verpackungen bis zu 3 Liter als Einzelgebinde, bis 30 Liter insgesamt,
- **Azetylen** oder **Chlorgas**: überhaupt nicht,
- **Heizöl** oder **Dieselöl** bis 5 Liter als Einzelgebinde, bis 30 Liter insgesamt,
- **Säuren** oder **Laugen**, in Abhängigkeit von der Gefahr, die von diesen Stoffen ausgehen,
- **Farbe** bis 5 Liter als Einzelgebinde, bis 30 kg insgesamt,
- **Spraydosen** bis max. 1 l als Einzelgebinde, wenn sie in einer festen Verpackung sind, bis 30 kg gesamt, auf Trays maximal 20 kg.

Die Gesamtmenge der Ladung das Gewicht von **30 kg nicht überschreiten**.

Es ist immer eine Innenverpackung und eine Außenverpackung zu verwenden. Die Außenverpackung mit einer UN-Nummer und einem entsprechenden Aufklebern versehen ist. Auf die Außenverpackung muss die Bezeichnung „**Unverpackung**“ drauf.

2. Falls o. g. Menge überschritten wird? Freistellung 1.1.3.6 ADR:

Grundsätzlich darf die Menge der transportierten Gefahrgüter bei dieser Freistellung insgesamt die **1000 Punkte nicht überschreiten**. Zur Berechnung der Punktzahl dient die Tabelle 1.1.3.6.3 ADR.

3. Was muss trotzdem beachtet werden?

- Der Fahrzeugführer, der nicht im Besitz einer Ausbildung nach Abschnitt 8.2.1 ADR ist („Gefahrgutführerschein“), muss nach Kapitel 1.3 ADR geschult bzw. unterwiesen sein.
- Das Gefahrgut ist mit den entsprechenden Gefahrzettel und UN-Nummer zu kennzeichnen.

Beispiel: **Benzin UN 1203**

Zusätzliche Kennzeichnung

R 50; R 50/53; R 51/53 (Sicherheitsdatenblatt (Punkt 15)).



und



nur für umweltgefährdende Stoffe mit den R-Sätzen:

→Versandstücke, Verpackungen müssen baumustergeprüft sein. (Prüfungsnummer) z. B.:

Stahlkanister für Benzin:

UN 3A1/Y/250/01/D/BAM

Kunststoffkanister für Benzin:

UN 3H1/Y/250/01/D/BAM

- Die Ladung ist ordnungsgemäß gegen Verrutschen/Umfallen zu sichern. Die Verpackung des Gefahrgutes darf nicht beschädigt sein und muss frei von Produktanhaftungen sein.
- Bei der Beförderung von Gasen (Klasse 2) muss eine ausreichende Belüftung gewährleistet sein (mindestens 100 cm² freier Lüftungsquerschnitt).
- Beim Be- und Entladevorgang ist der Motor des Fahrzeuges abzustellen und das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer/offenen Licht in der Nähe des Fahrzeuges zu beachten.
- Es ist ein geprüfter, mindestens 2 kg, Feuerlöscher für die Brandklassen ABC mitzuführen.

4. Übersicht von einigen Gefahrgütern

Gefahrgut	UN-Nr.	Gefahrgut-klasse	Multiplikationsfaktor (MF)	Höchstzulässige Gesamtmenge	Gefahrzettel
Propan-/Butangasgemisch	1965	2	3	333	
Sauerstoff	1072	2	1	1000	 
Argon/Atemluft	1006/ 1002	2	1	1000	
Stickstoff	1066	2	1	1000	
Acetylen	1001	2	3	333	
Wasserstoff, verdichtet	1049	2	3	333	
Benzin/Alkylatkraftstoff	1203	3	3	333	
Diesel	1202	3	1	1000	
Ölhaltige Betriebsmittel	1325	4.1	3	333	
Ölhaltige Baumwolllappen	1364	4.2	1	1000	
Salzsäure	1789	8	3	333	
Schwefelsäure	1830	8	3	333	
Batterien, nass, gefüllt mit Säure	2794	8	1	1000	

Anmerkung:

Für die o. g. Gefahrstoffe ist die Nettomasse maßgeblich. Dabei werden feste Stoffe, verflüssigte Gase und gelöste Gase in **kg** sowie flüssige Stoffe und verdichtete Gase in **L** bemessen.

5. Berechnungsbeispiele

A) 10 Kanister Benzin a 20 L 200 L x 3 (MF) Beförderung in Ordnung	= 200 L = 600 Punkte	B) 10 Kanister Diesel a 20 L 200 L x 1 (MF) Beförderung in Ordnung	= 200 L = 200 Punkte
C) 10 Propangasflaschen a 33 kg 330 kg x 3 (MF) Beförderung in Ordnung	= 330 kg = 990 Punkte	D) 2 Fässer ölh. Betriebsm. a 25 kg 50 kg x 3 (MF) Beförderung in Ordnung	= 50 kg = 150 Punkte
E) 10 Kanister Benzin a 20 L + 10 Kanister Diesel a 20 L + 3 Propangasflaschen a 33 kg insgesamt	= 200 L x 3 (MF) = 200 L x 1 (MF) = 99 kg x 3 (MF)	= 600 Punkte = 200 Punkte = 297 Punkte 1097 Punkte	

Keine Beförderung ohne Einhaltung aller Vorschriften erlaubt!

V. Haag

Stand: 01.05.2010

Gefahrgutbeauftragte

Tel: 58-17070 oder 0172/7690732